

**Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
(Elternbeitragsatzung) vom 24.01.2023 in der Fassung der 1.
Änderungssatzung vom...**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 90 Absatz 1 Nr. 3 Absatz 3 und Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824, 2023 I Nr. 19), der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch- vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 509), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 233) sowie § 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen:

I. Abschnitt
Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Betreuungsangeboten nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 90 SGB VIII i.V.m. § 51 Abs.1 KiBiz ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der örtlichen Kindertageseinrichtungen für Kinder zu entrichten, der in monatlichen Teilbeträgen zu leisten ist. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß Anlage 1. Diese Anlage ist Gegenstand dieser Satzung.

(2) Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist das Jugendamt der Stadt Bergkamen. Der Kostenbeitrag wird vom Jugendamt als örtlichem Träger der Jugendhilfe für die Kindertagespflege, für städtische Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen der freien Träger gleichermaßen erhoben.

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Personen, die mit dem und für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird,

1. eine Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen und
2. die (mit) dazu beitragen, das Kind unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu versorgen, zu erziehen und zu fördern (siehe § 1 Abs. 3 Satz 1 KiBiz)

Dies sind insbesondere

1. die Eltern bzw. die Elternteile (=Eltern im leiblichen Sinn, auch Vater und Mutter nichtehelicher Kinder, sowie Adoptiveltern), mit denen das Kind zusammenlebt,
2. ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte („echte“ Stieffamilie), mit denen das Kind zusammenlebt,
3. ein Elternteil und dessen Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. Großeltern(teile), mit denen das Kind nicht nur vorübergehend (besuchsweise) zusammenlebt.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 EstG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum, Fälligkeit

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt oder zu dem im Bescheid festgelegten Enddatum. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Beitragspflichtigen wird dem Jugendamt durch die Kindertageseinrichtung angezeigt. Bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung darf ein neues Betreuungsverhältnis - vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit den betroffenen Einrichtungen und mit Zustimmung des Jugendamtes – nur nach Ablauf der Kündigungsfrist des bisherigen Betreuungsvertrages begonnen werden.

(2) Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung in den Ferien- oder Urlaubsmonaten ist ausgeschlossen. Die Beitragspflicht gilt auch in den Ferienzeiten und wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Insbesondere durch Eingewöhnungs- oder Schließzeiten der Kindertageseinrichtung wird die Beitragspflicht nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung.

(3) Der Kostenbeitrag für Kindertageseinrichtungen wird für das Kindergartenjahr festgesetzt und ist in zwölf Monatsbeiträgen zu entrichten.

(4) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 5. eines Monats für den jeweiligen Monat fällig und sind im Voraus zu entrichten.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem in § 5 dieser Satzung definierten Brutto-Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag wird vom Jugendamt für jeden Beitragszeitraum neu ermittelt. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der in Anlage 1 beigefügten Tabelle für Kindertageseinrichtungen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

(3) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Eine Einkommensänderung hat im laufenden Jahr nur dann eine Beitragsänderung zur Folge, wenn sie zu einer Zuordnung in eine andere Beitragsstufe führt. In diesem Fall wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt – auch rückwirkend - neu festgesetzt.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihrer Auskunftspflicht und Anzeigepflicht nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

(5) Der Nachweis des Elterneinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergkamen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrags verpflichten.

(6) Kosten für ein Mittagessen sowie für jegliche von der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellten Speisen und Getränke sind im Elternbeitrag nicht enthalten. In Kindertageseinrichtungen wird das Entgelt für das Mittagessen sowie sonstige Speisen und Getränke vom jeweiligen Träger festgestellt und abgerechnet. Für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird der aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Verpflegungskostenbeitrag erhoben, der die Kosten für die Mittagsverpflegung beinhaltet. Diese Anlage ist Gegenstand dieser Satzung. Darüberhinausgehende Zwischenmahlzeiten, Snacks und Getränke werden kostenfrei angeboten.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EstG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2328), ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 412), bleibt bis zu dem in § 10 BEEG genannten Beträgen als Einkommen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der

gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das aktuelle Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen

§ 6

Beitragsermäßigung, Härteregeungen

(1) Gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung, beitragsfrei.

(2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen eine Bergkamener Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagsgrundschule in Bergkamen oder erhalten Kindertagespflege in einer Bergkamener Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu zahlen. Satz 2 gilt nicht, wenn für das erste Kind nach § 50 Abs. 1 KiBiz die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung beitragsfrei ist; in diesem Fall verbleibt es bei der Regelung nach Satz 1.

(3) Beziehen Beitragspflichtige oder Kinder Leistungen oder ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) zweites Buch (II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), oder erhalten Beitragspflichtige Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S.1856, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408), wird kein Beitrag erhoben, soweit der Leistungsbezug ganzjährig im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt. Die Beitragsbefreiung beginnt am 1. des Monats, ab dem die Leistung bewilligt wird. Nach Wegfall der Hilfsbedürftigkeit beginnt die Beitragspflicht am nächsten 1. des auf das Einstellungsdatum folgenden Monats.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(5) Solange bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung der Stadt Bergkamen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, bei der jährlichen Überprüfung oder auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Bergkamen ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Hierzu sind sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Belege einzureichen. Die Beitragspflichtigen haben innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben, außer es wird von dem Recht aus § 4 Abs. 5 Gebrauch gemacht.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für eine Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Unabhängig von den Anzeige- und Auskunftspflichten ist die Stadt Bergkamen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen bei Bedarf, mindestens jährlich, zu überprüfen.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Festsetzungsbescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bergkamen aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Im Fall des § 8 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung (vorläufige Festsetzung) erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald das aktuelle Jahreseinkommen nachgewiesen wurde. Die dann berechneten Elternbeiträge werden rückwirkend erhoben.

II. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

§ 9

Allgemeines

(1) Gem. §§ 23 und 24 SGB VIII hat das Jugendamt ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vorzuhalten. Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Das Jugendamt hat insbesondere folgende Aufgaben auf den Verein „Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e. V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt) übertragen:

- Werbung von Kindertagespflegepersonen
- Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern
- Überprüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege
- Aufnahme und Prüfung von Anträgen auf Leistungen der Kindertagespflege
- Schulung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen und
- Berichterstattung gegenüber dem Jugendamt bei Anträgen auf Kostenübernahme im Rahmen des § 23 SGB VIII

Die Entscheidung über die Leistungsgewährung und die Höhe des Elternbeitrags sowie die Bescheiderteilung erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Bergkamen.

(2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 51 Abs. 1 KiBiz wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Auskunfts- und Anzeigepflichten, der Feststellung des Elternbeitrages und der jährlichen Überprüfung gelten die Regelungen der §§ 1 - 2 und 5 - 8 des I. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

(3) Die Kosten für alle Speisen und Getränke des Kindes während der Betreuungszeit sind nicht Bestandteil des Elternbeitrages und müssen zwischen den Eltern und der Kindertagespflegestelle festgelegt werden.

(4) Wird neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auch Kindertagespflege in Anspruch genommen, so wird zunächst der Beitrag für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen ermittelt und der Beitrag für die Kindertagespflege hinzugerechnet.

§ 10 Beitragszeitraum, Fälligkeit

(1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum der Geldleistung für die Kindertagespflege. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten. Ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege beginnt grundsätzlich am 01. eines Monats und endet zu einem Monatsende. Wird durch die Fachberatung des Vereins die Notwendigkeit einer Eingewöhnung festgestellt, kann diese in einem Umfang von 15 Stunden vor Betreuungsbeginn durch das Jugendamt bewilligt werden und ist beitragsfrei.

(2) Die Beitragshöhe wird entsprechend § 4 gem. Anlage 1 ermittelt und festgesetzt.

(3) Der gemäß Anlage 1 ermittelte Elternbeitrag darf die tatsächlichen Kosten der Kindertagespflege nicht überschreiten.

(4) Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z.B. Urlaub oder Fehltage des Kindes oder der Kindertagespflegeperson oder anderen in § 3 Abs. 2 genannten Gründen nicht berührt.

(5) Eine Änderung des Betreuungsumfangs oder ein Wechsel der Kindertagespflegeperson kann nur zum 01. eines Monats erfolgen und ist vorher bei der Fachberatung des Vereins schriftlich zu beantragen.

(6) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist der Fachberatung des Vereins „Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V.“ unverzüglich bekannt zu geben. Zwischen der

Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist in dem Betreuungsvertrag eine schriftliche Kündigung zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat festzulegen. Ist diese Vereinbarung nicht erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig betreut wurde.

(7) Die Fälligkeiten der Elternbeiträge werden im Bescheid festgelegt.

§ 11 Rahmenbedingungen

(1) Die Förderung in der Kindertagespflege wird längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes bewilligt.

(2) Der Aufwendersatz für die Kindertagespflegeperson wird pauschal ermittelt. Bezüglich der Aufwendungshöhe wird auf die vom Rat der Stadt Bergkamen am 14.09.2023 beschlossenen gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Unna verwiesen.

(3) Sofern die Kindertagespflege für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht in Anspruch genommen wird, ist der Verein unverzüglich durch die Beitragspflichtigen zu informieren. Es erfolgt dann eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft

Anlage 1

der Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

a) Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Kinder in Kindertageseinrichtungen

Einkommens- stufe	Kinder über 2 Jahren			Kinder unter 2 Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0 € - 25.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25.001 € - 31.250 €	8,00 €	12,00 €	15,00 €	11,00 €	15,00 €	19,00 €
31.251 € - 37.500 €	12,00 €	18,00 €	23,00 €	15,00 €	22,00 €	30,00 €
37.501 € - 43.750 €	16,00 €	24,00 €	31,00 €	20,00 €	30,00 €	41,00 €
43.751 € - 50.000 €	21,00 €	31,00 €	40,00 €	25,00 €	38,00 €	53,00 €
50.001 € - 56.250 €	26,00 €	38,00 €	50,00 €	31,00 €	46,00 €	65,00 €
56.251 € - 62.500 €	32,00 €	46,00 €	60,00 €	38,00 €	56,00 €	78,00 €
62.501 € - 68.750 €	38,00 €	54,00 €	71,00 €	46,00 €	67,00 €	91,00 €
68.751 € - 77.000 €	45,00 €	63,00 €	82,00 €	54,00 €	78,00 €	105,00 €
77.000 € - 88.500 €	52,00 €	72,00 €	94,00 €	63,00 €	90,00 €	119,00 €
88.501 € - 100.000 €	60,00 €	82,00 €	107,00 €	73,00 €	103,00 €	134,00 €
über 100.000 €	68,00 €	92,00 €	120,00 €	83,00 €	116,00 €	150,00 €

Anlage 4

b) Betreuung in Kindertagespflege

Kinder über 2 Jahren in Kindertagespflege

Einkommens- stufe	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.
0 € - 25.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25.001 - 31.250 €	5,00 €	7,00 €	8,00 €	10,00 €	12,00 €	14,00 €	15,00 €	17,00 €
31.251 - 37.500 €	7,00 €	10,00 €	12,00 €	15,00 €	18,00 €	21,00 €	23,00 €	26,00 €
37.501 - 43.750 €	10,00 €	13,00 €	16,00 €	20,00 €	24,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €
43.751 - 50.000 €	13,00 €	17,00 €	21,00 €	26,00 €	31,00 €	36,00 €	40,00 €	44,00 €
50.001 - 56.250 €	16,00 €	21,00 €	26,00 €	32,00 €	38,00 €	44,00 €	50,00 €	56,00 €
56.251 - 62.500 €	19,00 €	26,00 €	32,00 €	39,00 €	46,00 €	53,00 €	60,00 €	67,00 €
62.501 - 68.750 €	23,00 €	30,00 €	38,00 €	46,00 €	54,00 €	63,00 €	71,00 €	79,00 €
68.751 - 77.000 €	27,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €	63,00 €	73,00 €	82,00 €	91,00 €
77.000 - 88.500 €	31,00 €	42,00 €	52,00 €	62,00 €	72,00 €	83,00 €	94,00 €	104,00 €
88.501 - 100.000 €	36,00 €	48,00 €	60,00 €	71,00 €	82,00 €	94,50 €	107,00 €	119,00 €
über 100.000 €	41,00 €	54,00 €	68,00 €	80,00 €	92,00 €	106,00 €	120,00 €	133,00 €

Kinder unter 2 Jahren in Kindertagespfleg

Einkommens- stufe	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.
0 € - 25.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25.001 - 31.250 €	7,00 €	9,00 €	11,00 €	13,00 €	15,00 €	17,00 €	19,00 €	21,00 €
31.251 - 37.500 €	9,00 €	12,00 €	15,00 €	19,00 €	22,00 €	26,00 €	30,00 €	33,00 €
37.501 - 43.750 €	12,00 €	16,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €	36,00 €	41,00 €	46,00 €
43.751 - 50.000 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	32,00 €	38,00 €	46,00 €	53,00 €	59,00 €
50.001 - 56.250 €	19,00 €	25,00 €	31,00 €	39,00 €	46,00 €	56,00 €	65,00 €	72,00 €
56.251 - 62.500 €	23,00 €	30,00 €	38,00 €	47,00 €	56,00 €	67,00 €	78,00 €	87,00 €
62.501 - 68.750 €	28,00 €	37,00 €	46,00 €	57,00 €	67,00 €	79,00 €	91,00 €	101,00 €
68.751 - 77.000 €	32,00 €	43,00 €	54,00 €	66,00 €	78,00 €	92,00 €	105,00 €	117,00 €
77.000 - 88.500 €	38,00 €	50,00 €	63,00 €	77,00 €	90,00 €	105,00 €	119,00 €	132,00 €
88.501 - 100.000 €	44,00 €	58,00 €	73,00 €	88,00 €	103,00 €	119,00 €	134,00 €	149,00 €
über 100.000 €	50,00 €	66,00 €	83,00 €	100,00 €	116,00 €	133,00 €	150,00 €	167,00 €

Anlage 4

Anlage 2

der Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung wird in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder für die Teilnahme am täglichen Mittagessen ein monatlicher Verpflegungskostenbeitrag von 55,00 € erhoben.